

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 2 (1927)

Heft: 9

Artikel: Abgabe von Artillerie-Bundespferden an Unteroffiziere der Artillerie und der Traintruppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben für Unteroffiziere in der Führung der Lmg.- und Füs.-Gruppe.

Aufgabe 5. (Fig. 5.)

Lage: Feindliche Lmg. und Schützen liegen in Verteidigung in den Waldstücken A und B.

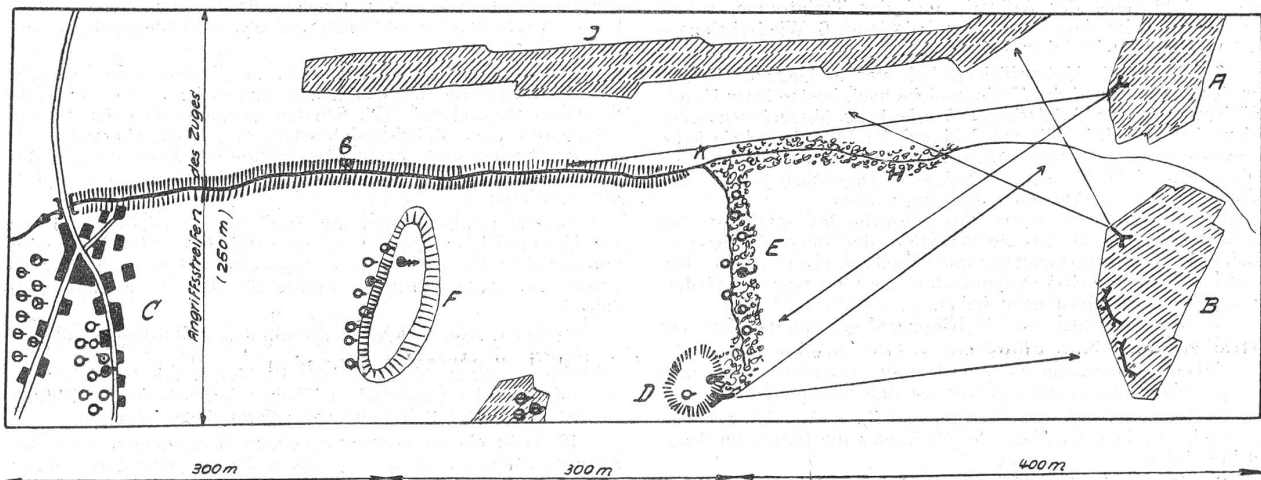
Unser Zug begann den Angriff aus der Angriffsgrundstellung bei der Häusergruppe C.

Ein Lmg. ist bei der Kiesgrube D in Feuerstellung gegen die beiden Waldstücke A und B.

1. Füs.-Gruppe kam im Angriff bis zur Gebüschgruppe beim Bache E.

2. Füs.-Gruppe liegt hinter der Erdwelle F.

Fig. 5



Legende:

A Waldstück	E Gebüsch	J Waldstreifen
B Waldstück	F Erdwelle	K Bach - Zusammenfluss
C Häusergruppe	G Bacheinschnitt	
D Kiesgrube	H Gebüsch	

→ Sektoren, in welchen die Lmg. Feuermöglichkeit haben.

Die 2. Lmg.-Gruppe und die 3. Füs.-Gruppe liegen als Zugreserve noch in den Häusern bei C.

Der Zugführer befindet sich bei der Erdwelle F.

Der Kampfzug ist von angreifenden Nebentruppen eingerahmt.

In dieser Lage kommt soeben die Gefechtsordonnanz des Zugführers zum Korp. der 3. Füs.-Gruppe (bei der Häusergruppe) und überbringt ihm folgenden Befehl:

« Lage wie oben geschildert. » « Sie gehen mit ihrer Füsilier-Gruppe links von der 1. Kampfgruppe vor und greifen den Gegner im Waldstück B von links flankierend an. »

Aufgabe: 1. Beurteilen der Lage und des Geländes durch den Korporal der 3. Füsilier-Gruppe. 2. Entschluss und Befehle des Gruppenführers.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Lösungen sind innert 10 Tagen an die Redaktion des « Schweizer Unteroffizier », Adj.-U.-Of. E. Möckli, Postfach 99, Bahnhof Zürich, einzusenden.

2. Jede Lösung trägt anstelle des Namens des Verfassers ein Motto, das auf einem beigelegten, verschlossenen Briefumschlag zu wiederholen ist. Der Umschlag selber enthält auf einem Zettel Name, Grad, Einteilung und Wohnort des Verfassers, sowie Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Unteroffizierssektion.

3. Die besten Lösungen werden im « Schweizer Unteroffizier » veröffentlicht. Von den weiteren brauchbaren Lösungen werden die Verfasser ebenfalls bekanntgegeben.

4. Sämtliche Arbeiten, mit Ausnahme der veröffentlichten, gehen an die Verfasser zurück, versehen mit den Korrekturvermerken des Offiziers, der die Beurteilung übernimmt.

5. Den Lösern der besten Arbeiten werden als Auszeichnungen Bücher militärischen Inhaltes abgegeben.

Die Redaktion.

Abgabe von Artillerie-Bundespferden an Unteroffiziere der Artillerie und der Traintruppen.

Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1927.
(Militär-Amtsblatt Nr. 3, vom 25. August 1927.)

Aus dem Bestande des Depots der Artillerie-Bundespferde werden Pferde an Unteroffiziere der Artillerie und der Traintruppen unter folgenden Bedingungen abgegeben:

1. Die Abgabe der Pferde erfolgt in Thun, unmittelbar nach Schluss der jährlichen Dienstperiode.

2. Die zur Abgabe gelangenden Pferde werden aus dem Totalbestand der Artillerie-Bundespferde durch eine aus dem Direktor der Pferderegieanstalt, dem Oberpferdarzt und dem Waffenchef der Artillerie bestehende Kommission bezeichnet und revidiert.

3. Der Uebernahmepreis für den Uebernehmer beträgt die Hälfte des Ankaufspreises, nebst allfälliger Uebersteigerung; er ist bei der Uebernahme bar zu entrichten.

Die andere Hälfte des Ankaufspreises wird der Regieanstalt von der Abteilung für Artillerie vergütet.

4. Melden sich mehrere Unteroffiziere für das gleiche Pferd, so tritt unter den Bewerbern eine Steigerung ein, bei welcher Ueberangebote unter Fr. 20.— und Ueberangebote von mehr als Fr. 50.— unzulässig sind. Uebersteigt das Angebot den halben Ankaufspreis um Fr. 400.—, so tritt unter denjenigen, welche dieses höchste Angebot machten, Verlosung ein.

5. Zur Uebernahme von Artillerie-Bundespferden zu Vorzugspreisen können, soweit der Pferdebestand ausreicht, folgende Unteroffiziere, im Benehmen mit der Abteilung für Artillerie, zugelassen werden:

- a) In erster Linie alle Fahr- oder Trainkorporale, welche die Rekrutenschule als Korporal zu absolvieren haben;
- b) Fahr- und Trainkorporale, Wachtmeister, Fouriere und Feldweibel der Artillerie und der Traintruppe, sofern diese im Auszug noch mindestens 6 Wiederholungskurse zu bestehen haben.

6. Die für die Unteroffiziersschule vorgeschlagenen Rekruten der Artillerie und des Train, welche nach bestandener Unteroffiziersschule ein Artillerie-Bundespferd zu übernehmen wünschen, haben sich bereits am Schlusse der Rekrutenschule beim Kommandanten schriftlich anzumelden. Die Schulkommandanten haben diese Anmeldungen spätestens 3 Tage nach Schluss der Schule der eidg. Pferderegieanstalt zuzustellen.

Die Unteroffiziere haben ihre Gesuche bis spätestens am 1. September direkt an die Direktion der eidg. Pferderegieanstalt in Thun einzureichen, unter Beilage eines schriftlichen Attestes ihres Einheitskommandanten, dass sie noch 6 Wiederholungskurse zu absolvieren haben.

In allen Gesuchen ist die Körpergrösse und das Gewicht des Gesuchstellers anzugeben.

7. Die Gesuchsteller haben in Uniform zur Pferdeübernahme zu erscheinen und erhalten hiefür persönliche Aufgebote.

8. Es wird den Unteroffizieren und ihren Angehörigen Gelegenheit gegeben, am Tage des Verkaufes die Pferde im Stalle zu besichtigen.

9. Die zur Abgabe an die Unteroffiziere gelangenden Pferde werden mit dem Zeichen der Artillerie-Bundespferde auf der linken Halsseite gebrandet.

10. Für jedes von einem Unteroffizier übernommenen Artillerie-Bundespferd wird ein Kaufvertrag, in welchem Signalement des Pferdes, Uebernahmepreis und die Bestimmungen über Halte- und Stellungspflicht enthalten sind, im Doppel ausgefertigt und von der Regieanstalt und vom Uebernehmer unterschrieben. Ein Doppel behält die Regieanstalt und das andere wird dem Unteroffizier ausgehändigt.

11. Für jedes von einem Unteroffizier übernommene Artillerie-Bundespferd wird ein Pferdedienstbüchlein erstellt, in welches Signalement, Ankaufspreis, Uebersteigerung, Uebernahmedatum, Dienstleistungen des Pferdes, Mietgeld usw. einzutragen sind.

12. Ein Rückkauf der Pferde oder Austausch derselben durch die eidg. Pferderegieanstalt ist ausgeschlossen.

13. Für den Transport der von Unteroffizieren übernommenen Artillerie-Bundespferde werden Transport-Gutscheine zu Lasten der Artillerie-Unteroffiziersschulen ausgestellt.

14. Dienstpflicht des Pferdes.

Jedes zum Vorzugspreise durch einen Unteroffizier übernommene Artillerie-Bundespferd hat ohne Mietgeldentschädigung folgende Dienste zu leisten:

- a) Eine Rekrutenschule derjenigen Truppengattung, zu welcher der Uebernehmer gehört.

Der **Fahr- oder Train-Korporal** stellt das Pferd in diejenige Schule, in welcher er den Grad abverdient, oder, falls er letzteres bereits getan hat, in eine ganze Rekrutenschule seiner Truppengattung.

Der **höhere Unteroffizier** hat sein Pferd innert den zwei dem Ankaufsjaar folgenden Jahren in je einen zweiten Teil einer Rekrutenschule seiner Truppengattung zu stellen; sofern er selber noch die zweite Hälfte einer Rekrutenschule zu bestehen hat, so wird ihm diese auf die soeben umschriebene Verpflichtung angerechnet.

- b) alle Wiederholungskurse, die der Uebernehmer beritten zu leisten hat, mindestens aber 7 Wiederholungskurse;
- c) jeden andern Dienst, zu dem der Uebernehmer beritten einberufen wird.

Hat der Uebernehmer seine Wiederholungskurspflicht erfüllt oder ist er dienstfrei geworden, bevor das Pferd seine 7 Wiederholungskurse geleistet, so hat er es für so lange alljährlich zu je einem Wiederholungskurs zu stellen, bis es die verlangten 7 Wiederholungskurse bestanden hat. Dem Grundsatz nach ist das Pferd dort zu stellen, wo der Uebernehmer eingeteilt ist. Im gleichen Sinne ist zu verfahren, wenn der Uebernehmer aus irgend einem Grunde von einem Wiederholungskurs oder von einem andern Dienste dispensiert wird.

Nichterfüllung der Stellungspflicht wird disziplinarisch bestraft.

Bei eintretender Dienstuntauglichkeit des Pferdes unmittelbar vor einem zu leistenden Dienst hat der Unteroffizier der eidg. Pferderegieanstalt in Thun sofort schriftlich Meldung zu erstatten, unter Beischluss eines Zeugnisses von einem Militärpferdarzt.

15. Unteroffiziere, die ihre Pferde ausser der oben umschriebenen Dienstpflicht gegen Mietgeld noch in andere Schulen und Kurse zu stellen wünschen, haben sich hiefür rechtzeitig bei der Direktion der eidg. Pferderegieanstalt in Thun anzumelden. Diese entscheidet, ob und inwieweit den Gesuchen entsprochen werden kann.

16. Die Artillerie-Bundespferde der Unteroffiziere werden wie die Mietpferde für den Dienst eingeschätzt und am Ende desselben abgeschätzt. Die Schätzungssumme darf den Uebernahmepreis, ohne allfällige Uebersteigerung, nicht übersteigen.

Im übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsreglements und das Regulativ betreffend die Mietung von Dienstpferden verwiesen.

17. Die Kontrolle über die Erfüllung der Dienstpflicht der von Unteroffizieren übernommenen Artillerie-Bundespferde wird von der eidg. Pferderegieanstalt ausgeübt, welche auch die Aufgebote zur Einlieferung der Pferde für den Militärdienst veranlasst.

18. Für Pferde, welche ausserhalb des Militärdienstes dienstuntauglich werden oder umstehen, leistet der Bund keine Entschädigung. Vom Abgang eines Pferdes durch Umstehen ist der eidg. Pferderegieanstalt in Thun sofort schriftlich Meldung zu erstatten, unter Beischluss eines tierärztlichen Zeugnisses.

19. Geht ein zu den vorstehenden Bedingungen gekauftes Artillerie-Bundespferd in oder ausser Dienst ohne Verschulden des Unteroffiziers zugrunde, so ist dieser zum Ankauf eines weiteren Artillerie-Bundespferdes zu den gleichen Bedingungen und Verpflichtungen berechtigt.

20. Das Pferd ist ausser dem Militärdienst vom Uebernehmer auf seine Kosten gehörig zu ernähren und zu besorgen. Das Pferd darf zu jedem Gebrauch verwendet werden, welcher die militärische Dienstfähigkeit desselben nicht beeinträchtigt. Verboten ist jede selbständige Vermietung für den Militärdienst während der 10jährigen Haltepflicht und die Verwendung zur Zucht.

21. Der Unteroffizier übernimmt beim Ankauf eine Haltepflicht von 10 Jahren. Eine Veräusserung des Pferdes vor Ablauf dieser Frist ist ohne Bewilligung der Direktion der eidg. Pferderegieanstalt nicht statthaft. Bei Handänderungen übernimmt der neue Besitzer die auf dem Pferd haftenden Verpflichtungen. Ein Spekulationsgewinn darf bei Weiterverkauf nicht gemacht werden. Stirbt der Pferdeübernehmer, so gehen die auf dem Pferd lastenden Verpflichtungen an seine Rechtsnachfolger über. Es kann aber Bewilligung zur Handänderung, unter Uebertragung der Verpflichtung bei der eidg. Pferderegieanstalt in Thun eingeholt werden.

Nach Ablauf der 10jährigen Haltepflicht kann der Uebernehmer über das Pferd frei verfügen.

22. Wohnortsänderungen sind sofort der eidg. Pferderegieanstalt in Thun anzuzeigen.

23. Im Falle einer vorschriftswidrigen Veräusserung des Pferdes hat der Fehlbare der eidg. Pferderegieanstalt 40 % des Uebernahmepreises zu bezahlen.

24. Die eidg. Pferderegieanstalt ist berechtigt, jederzeit eine Inspektion der Pferde vorzunehmen oder anzuordnen.

25. Bei der Pferdeübernahme wird jedem Unteroffizier ein Exemplar der vorstehenden Vorschriften übergeben.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident: **Schulthess.**

Der Bundeskanzler: **Kaeslin.**